

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	49 (1952)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Das Britische Unterstützungsgesetz von 1948
<b>Autor:</b>	Steiger, Emma
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837252">https://doi.org/10.5169/seals-837252</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

---

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

---

**49. JAHRGANG**

**Nr. 12**

**1. DEZ. 1952**

---

## DAS BRITISCHE UNTERSTÜTZUNGSGESETZ VON 1948

Von Dr. Emma Steiger, Zürich

---

Wenn man sich in England nach dem Armenwesen erkundigt, so erhält man von manchen Leuten die Antwort, dieses sei aufgehoben und erledigt. So stark wird der Unterschied empfunden zwischen dem Armengesetz von 1930, dessen Wurzeln ins 17. Jahrhundert reichen, und dem heute geltenden nationalen Unterstützungsgesetz. Auch wenn das Armenwesen natürlich in den letzten Jahrzehnten nicht mehr mit der Härte und den Mißbräuchen verwaltet wurde, die wir aus „Oliver Twist“ kennen, so hat seine Handhabung doch gerade in der Krisenzeit der dreißiger Jahre von neuem die Empörung des Volkes entfacht. Diese richtete sich nicht in erster Linie gegen die Armenhäuser, wo sie unseres Erachtens sehr berechtigt war, sondern vor allem gegen den sogenannten „Means Test“, d. h. den Nachweis des unzureichenden Einkommens aller unterstützungspflichtigen Angehörigen als Voraussetzung der Gewährung der Unterstützung. Dabei bezog sich die Unterstützungspflicht nur auf Ehegatten und Verwandte in auf- und absteigender Linie, beim Ehemann auch auf die von der Frau in die Ehe gebrachten Kinder, nicht dagegen auf Geschwister. Die Unterstützungspflicht scheint eben in England, wie ähnlich auch in den Nordländern, im Gegensatz zur Unterhaltpflicht gegenüber den Kindern und dem Ehegatten nicht mehr im Volksbewußtsein verankert zu sein, so daß sie auch im Gesetz wegfallen mußte.

In erster Linie versuchte man, durch die Einführung der staatlichen Kinderzulagen, durch die nationale Versicherung und durch den nationalen Gesundheitsdienst möglichst viele Leute von Unterstützung unabhängig zu machen. Die trotz dieser großen Sozialwerke Hilfsbedürftigen erhalten die nationale Unterstützung. Ende 1950 wurde in 1,35 Millionen Fällen mit gegen 2 Millionen Personen wöchentliche Unterstützungen ausbezahlt und überdies erfolgten 1950 1,5 Millionen ein-

malige Unterstützungsleistungen. Die relative Zahl der Unterstützten ist demnach mindestens so groß wie in der Schweiz (ein genauer Vergleich ist nicht möglich, weil nicht angegeben ist, auf wie viele Fälle sich die einmaligen Unterstützungen verteilen). Der große Unterschied liegt aber darin, daß 76% der regelmäßig Unterstützten nicht ganz zu Lasten der staatlichen Unterstützung fallen, sondern von dieser nur einen Zuschuß zu Versicherungsleistungen erhielten.

Die *große Zahl der Unterstützten*, bei der die Steigerung der Lebenskosten seit 1950 noch nicht berücksichtigt wurde, hat verschiedene Ursachen. Einmal hat England verhältnismäßig sehr viele alte Leute, dann sind die Versicherungsleistungen, die aber diesen Sommer erhöht wurden, in vielen Fällen zu knapp bemessen, um ohne anderes Einkommen davon leben zu können, ferner komme es nicht selten vor, daß gut verdienende erwachsene Kinder ihre Eltern nicht unterstützen, auch wenn diese deshalb zu ihrer Pension den Mietzuschuß der Unterstützungsbehörde nachsuchen müßten, und zuletzt spielt vielleicht doch auch eine gewisse Rolle, daß man die Gesuchsteller und vor allem die alten unter ihnen von den Unterstützungsbehörden mit viel Freundlichkeit und Rücksichtnahme behandelt. Sie erhalten z. B. auf Wunsch vom Postbüro, wo sie ihre Altersrente beziehen, ein einfaches Formular, das sie als Unterstützungsantrag dem Unterstützungsbüro portofrei einschicken können, worauf der Beamte sie in ihrer Wohnung aufsucht und dort, wo er zugleich Einblick in ihre Verhältnisse gewinnt, die näheren Angaben erfragt. Trotz dieser Erleichterungen heißt es in einem Artikel von Mr. Woodhouse in der Zeitschrift „Social Service“: „Die großzügigeren Ansätze der Unterstützung, die geänderte Haltung der Gesellschaft gegenüber dem Problem der Armut, die Rücksicht und Freundlichkeit, welche die Beamten der Unterstützungsbehörde den älteren Gesuchstellern entgegenbringen, all dies konnte nicht verhindern, daß das Gesuch um nationale Unterstützung als Eingeständnis einer Niederlage, als Senkung seiner Stellung und als ein Schlag für den Stolz und die Unabhängigkeit empfunden wird.“

Das Unterstützungsgegesetz zerfällt in vier Teile, von denen der erste nur das bisherige Armengesetz aufhebt. Der zweite regelt die nationale Unterstützung durch die staatliche Behörde, der dritte die Aufgaben der Lokalbehörden und der vierte Verschiedenes. Zur Durchführung der Unterstützung wurde eine *nationale Unterstützungsbehörde* (National Assistance Board) geschaffen, welche dem Versicherungsministerium und durch dieses dem Parlament untersteht. Sie entwirft die allgemeinen Richtlinien für die Unterstützung, die vom Ministerium überprüft und vom Parlament beschlossen werden müssen, und überwacht deren Durchführung. Die Entgegennahme, Prüfung und Entscheidung von Unterstützungsgegenden obliegt den „Area Offices“, deren es Ende 1950 318 mit gegen 900 unselbständigen Filialen an kleineren Orten gab. Die Nationale Unterstützungsbehörde kontrolliert die lokalen Ämter mit Hilfe von 12 Regionalbüros (Regional Offices), die auch gemeinsame Angelegenheiten ihrer Region behandeln. Als Vorteil dieser zentralistischen Regelung wird angegeben, daß sie eine einheitliche Praxis gewährleiste und die staatlichen Beamten infolge besserer Auswahl und Bezahlung im allgemeinen ein höheres Niveau aufwiesen als viele Beamte der Lokalbehörden. Begreiflicherweise sind die Beamten der Lokalbehörden zum Teil gar nicht von den Vorteilen der neuen Organisation überzeugt, trotzdem sich die Beamten der Area Offices bemühen, mit ihnen gut zusammenzuarbeiten. Jedem Area Office ist ein beratendes Komitee beigegeben, um ihm, wie es im Gesetz heißt, den Rat und die Hilfe von Personen mit Kenntnis der örtlichen Verhältnisse

zu sichern. Es besteht aus Vertretern der Lokalbehörden und der lokalen Wohlfahrtsorganisationen, wie aus andern sozial interessierten Persönlichkeiten und behandelt die allgemeinen Fragen. Ein Unterkomitee befaßt sich mit schwierigen Einzelfällen, und zwar nicht nur, indem es diese diskutiert, sondern durch praktisches Eingreifen seiner Mitglieder. Der Jahresbericht der nationalen Unterstützungsbehörde bringt eine ganze Reihe von Beispielen, wie eine schwierige Situation durch den persönlichen Einsatz eines solchen Komiteemitgliedes in Ordnung gebracht werden konnte.

Die Beamten der Unterstützungsämter sind keine geschulten Sozialarbeiter, doch verlange man von ihnen soziale Gesinnung und führe sie in ihre Aufgabe ein. Diese wird mehr darin gesehen, dem hilfsbedürftigen Einwohner zu zahlen, was ihm zusteht, als ihn fürsorgerisch zu betreuen. Wer individuelle Fürsorge benötige und diese auch nicht durch das Unterkomitee in ausreichender Weise finden könne, falle oft unter die Zuständigkeit der Lokalbehörde oder werde einer privaten Organisation, z. B. der Family Welfare Association oder einer Eheberatungsstelle zugewiesen.

Die ordentlichen *Unterstützungsansätze* werden, ebenso wie der Lohn, die Miete und die Rationen, auf die Woche berechnet und betragen seit Juni 1952 ohne Miete für ein Ehepaar 59, für eine allein oder als Haushaltsvorstand lebende Einzelperson 35 und für im Haushalt lebende Angehörige je nach Alter 11—31 Schilling. Für Blinde und bestimmte Tuberkulöse liegen die Ansätze höher und in andern Fällen können besondere Bedürfnisse individuell berücksichtigt werden. Eine arbeitsfähige Person darf zusammen mit dem Lohn für allfällige Teilarbeit nicht mehr erhalten, als sie bei voller Erwerbstätigkeit verdienen könnte. Staatliche Versicherungsleistungen werden voll, einige andere Einnahmen, wie z. B. Zahlungen von Krankenkassen, Gewerkschaften oder Arbeitgebern, nur zum Teil angerechnet. Auch der Kapitalwert des eigenen Hauses, in dem der Gesuchsteller lebt, Kriegsanleihen (war savings) bis zur Höhe von 375 £ und anderes Kapital bis zu 75 £ fallen außer Betracht und erst bei einem Kapitalbesitz von 400 und mehr Pfund soll in der Regel keine Unterstützung gewährt werden. Für die Miete wird besonders bezahlt, und zwar in der Regel die tatsächliche Miete, die der Unterstützte zu zahlen hat. Darin sind auch die lokalen Steuern, die sogenannten Rates, eingeschlossen, da sie der dafür verantwortliche Hauseigentümer zusammen mit der Miete erhebt. In der Wegleitung heißt es aber, daß eine hohe Miete nur bis zu dem Betrag gezahlt wird, der vom Unterstützungsamt auf Empfehlung des beratenden Komitees als vernünftig angesehen wird. Nach dieser Vorschrift wird in London meist  $13\frac{1}{2}$  Schilling berücksichtigt. Die Wohnungsbehörde richtet sich nach diesem Ansatz und verlangt auch in den neuen Alterswohnungen, deren Kosten damit keineswegs verzinst werden können, von ihren Altersrentnern nur soviel Miete.

Das von mir in London besichtigte *Area Office* ist in einer alten Turnhalle untergebracht. Im vorderen Teil, in dem man links eintritt, befinden sich Bänke für gegen 100 Personen, doch sei jetzt nur am Freitag, dem üblichen Zahltag, Großbetrieb, während bei meinem Besuch nur wenige Leute vorsprachen. Sie wurden von einer Beamtin hinter einem Tisch in aller Öffentlichkeit abgehört. Der leitende Beamte erklärte dann aber, es handle sich dabei nur um eine vorläufige Befragung oder unwichtige Mitteilungen. Die genauen Angaben für die Unterstützungskarte würden in einer der danebenstehenden, durch eine Art spanische Wand abgeschlossenen Kabinen erhoben, in denen alle Besprechungen

intimeren Charakters stattfänden. Hinter den Kabinen stehen sämtliche Kartothekskästen mit den Unterstützungskarten. Rechts sitzt der Beamte (Senior Officer), der auf Grund der durch die Besprechung festgelegten Verhältnisse den Unterstützungsansatz bestimmt. Daneben beim Ausgang befindet sich in einem abgeschlossenen Raum mit Schalter der Kassabeamte, der gleich auszahlt. Die regelmäßige Unterstützung kann aber auch, ebenso wie die Pensionen, mit Hilfe einer Art Checkbuch beim Postbüro bezogen werden. So wurde die Arbeit in einer Notunterkunft, deren Verhältnisse natürlich nicht verallgemeinert werden dürfen, recht praktisch eingerichtet. Nur der leitende Beamte hat hinter der Turnhalle ein eigenes Büro. Wenn der Gesuchsteller mit dem Entscheid des Amtes nicht einverstanden ist, so kann er dagegen beim zuständigen Appellationsgericht Einsprache erheben. Dieses *Appellationsrecht* bringt den Charakter der Unterstützung als Rechtsanspruch besonders deutlich zum Ausdruck. In der Mehrzahl der über 9000 Appellationen wurde der Entscheid der Behörde bestätigt, in 2236 der Ansatz erhöht, in 6 Fällen aber herabgesetzt.

Abgesehen von der Schaffung von Arbeitserziehungsanstalten (Re-establishment Centres) und Unterkunftsglegenheiten (Reception Centres) für Personen ohne festen Wohnsitz obliegt die Sorge für *Heime* den Lokalbehörden, deren Pflichten im 3. Teil des Unterstützungsgesetzes geregelt sind. Man darf dabei aber nicht an ländliche Gemeindebehörden in unserem Sinne denken, denn zuständig sind die County und die ihnen gleichgestellten County Boroughs, meist Städte von 100 000 und mehr Einwohnern. Diese Lokalbehörden sind verpflichtet:

- a) Heime zu beschaffen für Personen, die wegen ihres Alters, ihrer Gebrechlichkeit oder aus irgendeinem andern Grunde Pflege und Fürsorge benötigen, die sie nicht in anderer Weise erhalten können. Kinderheime gehören nicht dazu, weil die Lokalbehörden nach dem Kinderschutzgesetz von 1948 verpflichtet sind, für heimbedürftige Kinder zu sorgen.
- b) für vorübergehende Unterkunft von Personen zu sorgen, die ihrer dringend bedürfen, sei das Bedürfnis unter Umständen entstanden, die vernünftigerweise nicht vorausgesehen werden konnten, oder unter andern, von der Behörde im einzelnen Fall zu bestimmenden Gründen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen den Lokalbehörden einmal die alten *Armenhäuser* zur Verfügung, auch wenn sie heute nicht mehr so genannt werden. Es sind dies meist Großanstalten mit hunderten oder gar über 1000 Insassen. Sie bilden eine Welt für sich, die heute aber nicht mehr von der Umwelt abgeschlossen ist, indem verhältnismäßig rüstige Insassen freien Ausgang haben und Besuche täglich zugelassen werden. Ich habe diesmal nur eine solche Anstalt in Redhill, Kent, gesehen, doch erklärte mir ein Beamter des Londoner Wohlfahrtsdienstes, daß die Londoner Anstalten dieser Art auch nicht viel anders aussähen. Als Hauptgebäude steht in einem schönen Park, in dem auf zahlreichen Bänken viele Insassen herumsitzen und z. T. mit ihren Besuchen plaudern, ein von außen nicht übel aussehender Backsteinbau. Kommt man aber in das Haus, so vergehen einem die Illusionen, trotzdem der Leiter einen sehr guten Eindruck machte und offensichtlich bemüht ist, die Anstalt so rasch wie möglich zu einer menschenwürdigen Unterkunft umzugestalten. Dazu gehört manches, was ich von mir aus niemals bemerkt hätte, denn welcher Schweizer käme auf den Gedanken, das Anstreichen der Backsteinmauern (innen, wohlverstanden) nicht als Selbstver-

ständlichkeit, sondern als fortschrittliche Neuerung zu betrachten? Noch gibt es in diesem und andern Häusern eine ganze Anzahl von SchlafsaLEN, in denen nichts als zwei Reihen von je neun Betten mit je einem Stuhl, aber weder ein Bild an der Wand noch ein Zeichen der Bewohnung durch Individuen zu sehen ist. Einige dieser SäLE werden für senile oder sonst pflegebedürftige Insassen verwendet. Es wurden aber in den letzten Jahren manche SchlafsaLEN in etwas kleinere Räume unterteilt. In einem Waschraum für 70 Männer befanden sich 15 Waschbecken. Einige Wohnräume sind ebenfalls unfreundlich, einige für Frauen neu hergerichtete machen dagegen einen freundlichen Eindruck, indem sich an den Wänden einige Bilder befinden und die meisten der früher üblichen Holzlehnsstühle durch neue Polstersessel ersetzt worden sind.

Die Insassen in diesem Haupthaus und andern ähnlichen Anstalten sind hauptsächlich chronisch kranke oder gebrechliche ältere Personen, die geistig und charakterlich unter dem Durchschnitt stehen, weil man gemeinschaftsfähige und kultivierte Leute immer mehr in kleineren Spezialheimen unterbringt. Es sahen denn auch vor allem die Männer recht unordentlich aus, trotzdem erklärt wurde, daß man ihre Anzüge längstens alle Monate zur chemischen Reinigung gäbe. Die Anzüge zum Wechseln werden nicht in Schränken, sondern in einer Art Garderobe aufbewahrt. Für ihre persönlichen Effekten verfügen die Insassen nur über ein kleines Kästchen in ihrem Wohnraum. Das Pflegepersonal, meist geschulte Pfleger und Pflegerinnen, wohnt außerhalb der Anstalt und arbeitet, wie in allen Spitälern, nach der 48-Stundenwoche. Die Insassen sind nicht alle Unterstützungsbedürftig, doch können die wenigsten die vollen Selbstkosten von beinahe 3 £ wöchentlich aufbringen. Für die andern kommt teils die Lokalbehörde und teils die staatliche Unterstützungsbehörde auf, die den Mittellosen auch ein Taschengeld zukommen läßt.

Die Verpflegung ist recht abwechslungsreich und gehaltvoll. Zum Frühstück gibt es, wie in England allgemein üblich, immer noch entweder Porridge oder ein Ei oder gebackenen Speck oder etwas dergleichen, zur Hauptmahlzeit am Mittag neben Fleisch oder Fisch, Kartoffeln und Gemüse eine Süßspeise. Das Hauptabendessen bildet der Tee mit nahrhafter Beigabe, doch wird am Abend nochmal ein Getränk mit Biskuit verabreicht. Weniger befriedigend ist der große Saal, in dem das Essen von den nicht Bettlägerigen eingenommen wird. Die Verpflegung in den andern besichtigten Heimen ist ähnlich.

Ein Nebengebäude wird als *Notunterkunft für obdachlose Frauen mit ihren Kindern* verwendet, die in kleinen Zimmern, in denen sich nicht viel mehr als einige Bettstellen befinden, und mit einem eigenen kleinen Herd oft Monate lang in primitiver Weise selbständig Haushalt führen. Ihre Männer nimmt man nicht auf, sondern verweist sie auf die Unterkunft in einer Arbeiterherberge. In London sah ich eine originelle solche Unterkunft für Obdachlose, in die auch die Männer Aufnahme finden. Sie ist in einem alten Hotel direkt am Hyde Park untergebracht, das allerdings ziemlich heruntergekommen aussieht. Es hat aber den großen Vorteil, daß für 1—3 Familien ein Badezimmer zur Verfügung steht und die Männer leicht zur Arbeit gehen und die Mütter mit ihren Kleinen sich im Park aufhalten können. Hier haben die Leute, die manchmal 6—18 Monate auf eine Wohnung warten müssen, ihre eigenen Möbel aufgestellt und einige sich ganz nett eingerichtet. Gekocht und gegessen wird zentral und es steht den Kindern auch ein allerdings weder für das Auge noch den Geruchssinn verlockendes Spielzimmer zur Verfügung. Für Erwachsene werden, denn es fehlt den Leuten ja nur an einer

Unterkunft, täglich 4 Schilling, für das 1. Kind 1 Schilling, für das nächste 9 und jedes weitere 6 Penny verlangt. Die Leiterinnen machten einen sehr netten Eindruck, die Hausarbeit wird zu einem großen Teil von den Pensionären geleistet.

Ordentliche und verträgliche alte Leute, die nicht besonders pflegebedürftig sind, finden sich heute nur noch ausnahmsweise in den alten Massenanstalten. Einmal wird ihnen durch die ausgebauten Altersfürsorge (vor allem die Alterswohnungen, den Einsatz der Hauspflege und die Verteilung von Mahlzeiten) erleichtert, bis ins achte oder gar neunte Jahrzehnt selbständig zu haushalten<sup>1)</sup>. Wer aber infolge von Altersschwäche oder Gebrechlichkeit dazu nicht imstande ist, findet, soweit die Plätze ausreichen, Aufnahme in den kleinen *Altersheimen*, die in den letzten Jahren durch die Lokalbehörden neu geschaffen wurden. Es gab schon früher vereinzelte Altersheime, die von gemeinnützigen Organisationen betrieben wurden, aber meist einen Pensionspreis verlangten, den völlig mittellose Personen nicht bezahlen konnten. Nach der heutigen Auffassung haben aber auch die Altersrentner, die über keinerlei andere Einnahmen verfügen, das Anrecht auf eine Umgebung, in der sich auch ein differenzierterer Mensch wohl fühlen kann.

Auf dem Lande werden die kleinen Altersheime meist in alten Herrschaftshäusern eingerichtet, die von ihren früheren Eigentümern nicht mehr betrieben werden können. Das von mir besichtigte Heim dieser Art in Blindly Heath, Kent, nimmt 22 alte Frauen auf, von denen die meisten eine Auslese netter Leute aus der geschilderten Pflegeanstalt bildeten. Der Wohlfahrtsbeamte in Redhill entscheidet über ihre Aufnahme, doch werden sie nicht einfach eingewiesen, sondern man schickt sie zuerst zu einer Besichtigung ins Heim, damit sie selbst entscheiden können, ob sie dorthin wollen, und auch die Leiterin sich ein Bild darüber machen kann, ob sie in die Gemeinschaft passen. Das hübsche, alte aber gut eingerichtete Haus liegt in einem wunderschönen Garten. Die netten Schlafzimmer mit fließendem Wasser konnten aus architektonischen Gründen nicht unterteilt werden, weshalb sich darin drei, vier und sogar fünf Betten befinden, woran die Pensionäre aber keinen Anstoß nähmen. Ein Schlafzimmer für Leute, die nicht treppauf gehen können, liegt im Erdgeschoß. Im Wohnzimmer stehen, mit Sicht auf den Televisionsapparat, bequeme Polstersessel und auch in andern Räumen und auf der Terrasse lässt sich gemütlich sitzen. Die Leiterin führt das Heim bewußt nach dem Muster eines guten Privathauses. Sie hat pflegerische Erfahrung, ist aber keine diplomierte Krankenschwester, die nach ihrer Meinung immer die Neigung hätten, einem Heim Spitalcharakter zu geben. Drei Angestellte wohnen im Haus und vier von auswärts arbeiten halbtagsweise. Auch die Pensionäre helfen etwas im Haushalt mit. Sie bezahlen mit ihrer Pension abzüglich des ihnen zustehenden Taschengeldes. Solche mit noch andern Einnahmen müssen je nach deren Höhe mehr bis höchstens die Selbstkosten des Heimes bezahlen. Die Leiterin sorgt in anregender Weise für Beschäftigung und Unterhaltung. Der Ertrag hübscher Handarbeiten wird für den „Comfort fund“ verwendet, aus dem Auslagen bestritten werden, für welche die Behörde nicht aufkommt, wie z. B. Ausflüge und die Television. Der Leiterin steht eine Hauskommission zur Seite, die ihr aber offenbar viel Freiheit lässt. Ihr Eifer und ihre Freude an der Ausgestaltung dieses schönen Heimes sind deshalb sehr begreiflich.

---

<sup>1)</sup> Näheres darüber in der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1953, Heft 1/2.

In London hat die Lokalbehörde in den letzten Jahren einige Altersheime in Verbindung mit neuen Wohnkolonien gebaut. Ich habe zwei solche besichtigt, die es an praktischer und geschmackvoller Einrichtung mit den schönsten schweizerischen Heimen aufnehmen können. Sie nehmen bis rund 90 Personen auf und tragen deshalb nicht den familienhaften Charakter des geschilderten Kleinheimes. Trotzdem machen sie nicht den Eindruck eines Großbetriebes, weil sich die Pensionäre auf eine ganze Anzahl von Wohnzimmer und die da und dort in den Gängen angebrachten bequemen Sitzplätze verteilen. Überdies gibt es ein Bibliothekszimmer und einen Raum für Näharbeiten und Handfertigkeit. Die neuen Heime haben vorwiegend Einer- oder Zweierzimmer mit hübschen Holzbetten und Kommoden. Diese Häuser machen überhaupt einen sehr gepflegten Eindruck und verfügen z. B. über guten Wandschmuck. Die Leiterinnen sind vielseitig ausgebildet und gut gestellt, zeigte mir die eine doch ihre schöne Vierzimmerwohnung. Auf mein erstautes Gesicht über diese Platzverschwendungen meinte sie, das sei doch auch ihr Heim und sie müsse neben Wohn-, Eß- und Schlafzimmer auch über ein Gastzimmer verfügen, um einen Gast zu sich einladen zu können. Das Personal wohnt auch hier nur z. T. im Haus. Zu Veranstaltungen in diesen Heimen werden etwa auch die alten Leute aus der Umgebung eingeladen. Das Londoner Wohlfahrtskomitee verfügt aber nur über 24 eigene kleine Altersheime mit zusammen 1000 Betten, während in den neun großen Anstalten für Fürsorge- und pflegebedürftige Personen noch 6600 Insassen untergebracht sind. Man spricht zwar auch von diesen als von Heimen und Pensionären, was aber meines Erachtens ihrem Charakter nicht ganz entspricht.

Das Unterstützungsgesetz schreibt vor, daß jedermann, der ein Heim für alte oder invalide Personen führt, dieses registrieren lassen muß. Die zuständige Lokalbehörde kann dies verweigern, wenn die vorgesehene Leitung oder eine der Angestellten nicht geeignet erscheinen, das vorgesehene Haus den Anforderungen nicht genügt oder der Betrieb nicht alle Erleichterungen vorsieht, die für diese Art Leute nötig sind. Zu widerhandelnden wird erhebliche Buße und im Widerholungsfall sogar Gefängnis angedroht. Eine andere Maßnahme zur Hebung des Niveaus der Heime besteht in Schulungskursen für Leiterinnen, die vom Nationalen Komitee für Altershilfe organisiert und vom Ministerium empfohlen werden.

Im vierten Teil des Unterstützungsgesetzes, in dem auch die Registrierung der Heime geregelt ist, finden sich allerlei verschiedene Vorschriften, von denen wir nur wenige erwähnen wollen. Die Lokalbehörden werden ausdrücklich verpflichtet, *Fürsorgeeinrichtungen für blinde, taubstumme und erheblich gebrechliche Personen* zu schaffen, während die Schulheime für infirme Kinder zur Zuständigkeit der Erziehungsbehörden gehören. Das Gesetz versteht unter den Fürsorgepflichten die Aufklärung über die vorhandenen Hilfsmöglichkeiten, die Schulung Gebrechlicher in der Überwindung ihrer Behinderung, die Schaffung von Werkstätten und Wohnheimen, die Arbeitsbeschaffung, die Mithilfe bei der Verwertung ihrer Produkte und die Freizeithilfe und sieht die Registrierung der in Betracht fallenden Infirmen vor. Die Lokalbehörde kann für die Infirmenhilfe auch freiwillige Organisationen heranziehen und ferner solche unterstützen, die alten Leuten Mahlzeiten bringen oder zu ihrer Unterhaltung und Beschäftigung beitragen, wie es vor allem durch die Altersklubs geschieht. Die Unterstützungsbehörde verwaltet die *beitragsfreien Alterspensionen*, auf welche nicht versicherte Leute vom 70. Altersjahr an im Bedarfsfalle Anspruch haben. Ihre Zahl geht

ständig zurück, betrug aber Ende 1950 doch noch über 400 000 Personen, von denen rund ein Viertel zusätzliche Unterstützung erhielten.

Im ganzen ist wohl zu sagen, daß eine fortschrittliche schweizerische Armenpflege auch vom neuen englischen Unterstüzungswesen nicht viel zu lernen hat, es sei denn den guten Willen, Rückstände so schnell wie möglich aufzuholen, wie er am eindrücklichsten in dem gewaltigen Unterschied zwischen einer alten Massenanstalt und den geschilderten und andern neuen Kleinheimen zum Ausdruck kommt. Die großen sozialen Leistungen des modernen England liegen auf andern Gebieten, wobei neben dem staatlichen Gesundheitsdienst und dem Versicherungswesen auch die freiwillige Arbeit unvermindert große Bedeutung hat.

*Hauptquellen* (neben Besprechungen und Besichtigungen): National Assistance Act, 1948; The National Assistance Amendment Regulations, 1952; Report of the National Assistance Board for the Year 1950.

*Seit 40 Jahren sind die stillen Helfer unserer  
PRO JUVENTUTE am Werk.*



Sie helfen bei zahlreichen Gelegenheiten und haben schon in Tausenden von Fällen Armengenössigkeit vermieden. Neben der Einzelfürsorge hat PRO JUVENTUTE immer auch die vorbeugende Jugendhilfe gefördert und durch unablässige Aufklärung zur Erkenntnis beigetragen, daß Vorbeugen schmerzloser und billiger ist als heilen. Dafür sei ihr auch an dieser Stelle gedankt. Wer ahmt wohl jene tessinische Gemeinde nach, die im Dezember ihre gesamte Post, sogar die Steuerzettel mit den versöhnlich und freundlich wirkenden PRO JUVENTUTE-Marken frankiert?